

# Bericht Förder-Taskforce

Wien, 2026

# Inhalt

Zusammenfassung.....	3
1. Einleitung.....	3
2. Vergleich und Ausgangslage.....	6
3. Bemessungsgrundlage.....	11
3.1. Förderbegriff.....	11
3.2. Definition Bemessungsgrundlage.....	15
4. Eckpfeiler einer Bundesförderstrategie.....	18
4.1. Grundprinzipien.....	18
4.2. Checkliste als Anwendungstool.....	24
4.3. Allgemeine Rahmenrichtlinien (ARR).....	25
Zusammenfassung und Ausblick.....	27
Anhang.....	29

# Zusammenfassung

Im Zuge der Arbeiten der Förder-Taskforce wurde ein wesentlicher Schritt zur Weiterentwicklung der österreichischen Förderpolitik gesetzt. Neben der Erstellung einer Bemessungsgrundlage für die im Strategiebericht 2025–2028 bzw. 2026–2029 festgelegten Einsparungen bildet der Bericht einen ersten Schritt für die Erarbeitung einer übergeordneten Bundesförderstrategie als zentralen Baustein für die künftige Ausrichtung des Fördersystems. Ziel ist es, kurzfristig für die Einhaltung des EU-Defizitpfads die Ausgaben zu senken sowie mittel- bis langfristig die Förderlandschaft des Bundes systematisch zu modernisieren, ihre Effizienz zu steigern und ihre Transparenz nachhaltig zu erhöhen.

Kern dieser Strategie sind neun gemeinsame Grundprinzipien, die als Leitlinien für die Gestaltung, Steuerung und Evaluierung von Förderprogrammen des Bundes dienen sollen. Sie sollen sicherstellen, dass Fördermittel zielorientiert, wirtschaftlich und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand eingesetzt werden. Damit wird ein kohärenter Rahmen geschaffen, der sowohl inhaltliche als auch prozedurale Standards für eine moderne, wirkungsorientierte Förderpolitik definiert.

Zur praktischen Umsetzung dieser Grundsätze wurde eine Checkliste entwickelt. Sie dient als standardisiertes Instrument für die Planung, Prüfung und Einvernehmensherstellung von Förderprogrammen mit dem Bundesministerium für Finanzen und soll bereits existierende Instrumente ergänzen. Durch die strukturierte Erfassung zentraler Parameter schafft die Checkliste Transparenz, fördert Vergleichbarkeit zwischen Ressorts und ermöglicht eine datenbasierte Steuerung und Evaluierung.

Die Grundlage für die im Bundeshaushalt vorgesehenen Einsparungen bildet eine auf Basis des Bundesvoranschlags 2026 ermittelte Bemessungsgrundlage der grundsätzlich gestaltbaren Förderungen gemäß § 30 Abs. 5a sowie 5b BHG 2013. Sie dient der transparenten und nachvollziehbaren Verteilung der Konsolidierungsziele zwischen den Ressorts und schafft damit eine belastbare Ausgangsbasis.

Darüber hinaus wurden in der AG „Rechtlicher Rahmen“ wesentliche Reformvorschläge für eine Weiterentwicklung der ARR 2014 erarbeitet, die nunmehr legislativ umzusetzen sind.

# 1. Einleitung

Die Förder-Taskforce ist im Regierungsprogramm mit folgenden Zielsetzungen verankert:

- Neuaufstellung der Förderlandschaft
- Fokussierte Förderpolitik
- Mehr Effizienz bei Direktförderungen
- Maximale Wirkung bei Unternehmensförderungen
- Evaluierung und Befristung bei der Gewährung von Förderungen
- Transparenz und Berichterstattung

Daher wurde am 21. Juli 2025 eine interministerielle Förder-Taskforce eingerichtet, die eine Bundesförderstrategie mit verbindlichen Kriterien für eine kosteneffiziente Gewährung von Förderungen erarbeitet, welche zur Evaluierung bestehender sowie künftiger Förderprogramme dienen soll.

Dieser Bericht legt einen ersten wichtigen Grundstein für eine Bundesförderstrategie und soll als Grundlage für die Arbeiten im Zusammenhang mit der kommenden Budgeterstellung dienen, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Evaluierungen und Einsparungen im Förderbereich.

Diese Einsparungen im Förderbereich wurden im Strategiebericht 2025 bis 2028 und 2026 bis 2029 bereits berücksichtigt, jedoch noch keinen konkreten Bereichen zugeordnet. Die Förder-Taskforce hat hierbei die notwendigen Informationen für die Entscheidung bezüglich Zuordnung auf die Ministerien zusammengetragen und aufbereitet.

Die Inhalte des Berichts dienen zur Aufbereitung der Arbeiten der Arbeitsgruppen und zur Übermittlung der Informationen an die Kerngruppe.

Die Arbeiten der **Förder-Taskforce** grenzen sich durch ihren inhaltlichen Fokus von anderen Arbeitsgruppen wie der Förder-Taskforce gemäß FAG oder der Arbeitsgruppe „Kontraproduktive Anreize und Subventionen“ ab. Jedoch werden Erkenntnisse der jeweiligen Arbeitsgruppen berücksichtigt und aufeinander abgestimmt.

Ihr Ziel ist die **Entwicklung einer Bundesförderstrategie**, deren Inhalte in einem weiteren Schritt mit den Ländern weiterentwickelt werden können, sofern eine gesamtstaatliche Förderstrategie entwickelt werden soll. In der Bundesförderstrategie werden die durch die föderale Struktur Österreichs bedingten Rahmenbedingungen berücksichtigt, ohne jedoch konkrete Zuständigkeiten oder Formen der Zusammenarbeit im Detail zu behandeln.

Im Rahmen der Förder-Taskforce werden zudem eine **Bemessungsgrundlage** sowie **einheitliche Kriterien** erarbeitet, die für die **Evaluierung und Konzeption neuer Fördermaßnahmen** (Förderprogramme und Einzelförderungen außerhalb eines Förderprogramms) herangezogen werden können. Es ist ausdrücklich **nicht Aufgabe der Taskforce**, einzelne bestehende Förderprogramme im Detail auf ihre Wirkung zu evaluieren. Dies obliegt in weiterer Folge den Ministerien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Zur Erreichung der genannten Zielsetzungen wurde die Förder-Taskforce unter Beteiligung aller Bundesministerien und unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Finanzen eingerichtet. Nach der Kick-off-Sitzung wurde ein ressortübergreifender Fragebogen zu den bestehenden Förderpraktiken an alle Ministerien übermittelt, um einen besseren Überblick über bestehende Förderpraktiken zu bekommen und mögliche Best Practices zu identifizieren.

Parallel dazu führte das BMF einen strukturierten Austausch mit relevanten Stakeholdern, insbesondere Abwicklungsstellen sowie Expertinnen und Experten aus der Wirtschaftsforschung, um praxisbezogene Erkenntnisse aus der Förderabwicklung und wissenschaftliche Perspektiven in die Arbeiten einfließen zu lassen. Diese Ergebnisse wurden in einem ersten Termin der Arbeitsgruppe „Grundprinzipien“ – neben der Arbeitsgruppe „Rechtliche Rahmenbedingungen“ – vorgestellt und sind in weiterer Folge in diesen Bericht eingeflossen.

In weiteren Terminen der Arbeitsgruppe wurden die Rückmeldungen der Ressorts vertieft erörtert, grundlegende Ansätze zur Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage diskutiert und Grundprinzipien für die Gewährung von Förderungen erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind in dem nun vorliegenden Bericht dargestellt.

## 2. Vergleich und Ausgangslage

Internationale Vergleiche von Förderungen sind aufgrund ihrer uneinheitlichen Berechnungssystematik nur auf Basis statistischer Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) möglich. Die VGR ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, die verschiedenen nationalen Methoden, Konzepte, Klassifikationen, Definitionen und Buchungsregeln zur besseren Vergleichbarkeit zu vereinheitlichen und befolgt das methodische Regelwerk des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG 2010). Als Folge struktureller Unterschiede zwischen den Staaten sind diese Daten jedoch mit Vorsicht zu interpretieren. Zum Beispiel stellen Leistungen an eine Einheit, die dem Sektor Staat zugeordnet wird, nach der VGR-Systematik keine Förderungen, sondern innerstaatliche Transfers dar (z.B. Finanzierung der Universitäten oder Zuschüsse an die ÖBB) und sind somit in den Daten gemäß ESVG in diesem Kapitel nicht erfasst. Daher hängt das Ausmaß der Förderungen wesentlich davon ab, wie die unterschiedlichen Politikbereiche organisiert sind und ob die empfangenden Einheiten dem Sektor Staat zugeordnet sind. Das ESVG enthält keinen konkreten Förderungsbegriff, einem Vergleich sollten jedoch die folgenden drei Kategorien (sog. Transaktionsklassen) zugrunde gelegt werden, welche hier als Transaktionen mit Förderungscharakter bezeichnet werden:

- Subventionen (D.3),
- Vermögenstransfers (D.9) und
- sonstige laufende Transfers (D.7).

Die unterschiedlichen Definitionen der Förderungen werden in einem späteren Abschnitt näher erläutert.

Ein wesentlicher Vorteil der gewählten Datengrundlage liegt darin, dass die entsprechenden Werte gebietsübergreifend von der Statistik Austria erhoben und an Eurostat übermittelt werden. Dadurch ist sowohl ein internationaler Vergleich als auch ein Vergleich zwischen den Gebietskörperschaften sowie eine Darstellung der zeitlichen Entwicklung möglich.

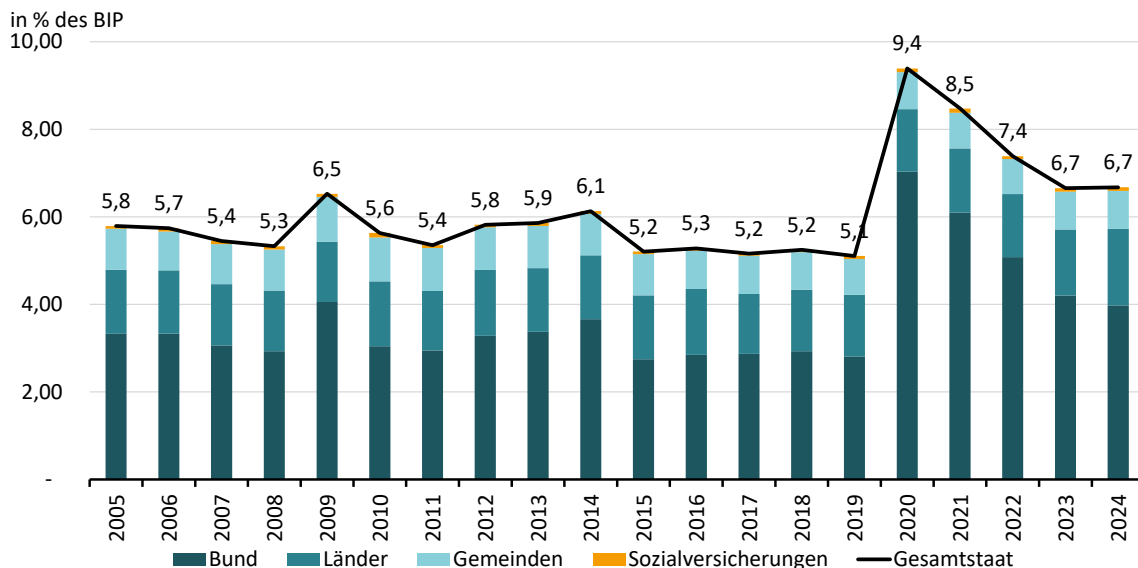
Die Förderauszahlungen in Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) (Abbildung 1) zeigen im Zeitraum 2005 bis 2019 eine weitgehend konstante Entwicklung. Mit Ausnahme der Jahre 2009 und 2014 bewegte sich der Anteil der Förderungen zwischen 5,0% und 6,0% des BIP.

Der erhöhte Wert im Jahr 2009 ist auf die Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen; bereits 2010 konnte das Niveau beinahe wieder auf den Wert von 2008 reduziert werden.

Im Jahr 2020 kam es infolge der COVID-19-Pandemie zu einem deutlichen Anstieg der Förderauszahlungen, der sowohl auf zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen als auch auf die vorübergehende Verringerung der Wirtschaftsleistung zurückzuführen ist. In der Folge wurde das Niveau schrittweise zurückgeführt, blieb jedoch aufgrund von Maßnahmen zur Abfederung der Energiekrise über mehrere Jahre hinweg erhöht. Eine Rückkehr auf das Vorkrisenniveau von 2019 erfolgte bislang nicht.

Der Anteil der Förderungen am BIP stieg 2020 auf sehr hohe 9,4%, konnte bis 2023 auf 6,7% gesenkt werden, stagnierte jedoch 2024 weiterhin bei 6,7%. Damit liegen die gesamtstaatlichen Förderauszahlungen 2024 um 1,6 Prozentpunkte über dem Wert von 2019, ein deutlicher Unterschied im Vergleich zum rascheren Rückgang nach der Finanzkrise 2009. Der Anstieg bis 2014 und der Rückgang im Jahr 2015 sind wiederum auf Sondereffekte durch die Abbaubank der verstaatlichten Hypo Alpe Adria (Heta) zurückzuführen.

Abbildung 1 Gesamtstaatliche Subventionen, Vermögens- und sonstige lfd. Transfers im historischen Vergleich



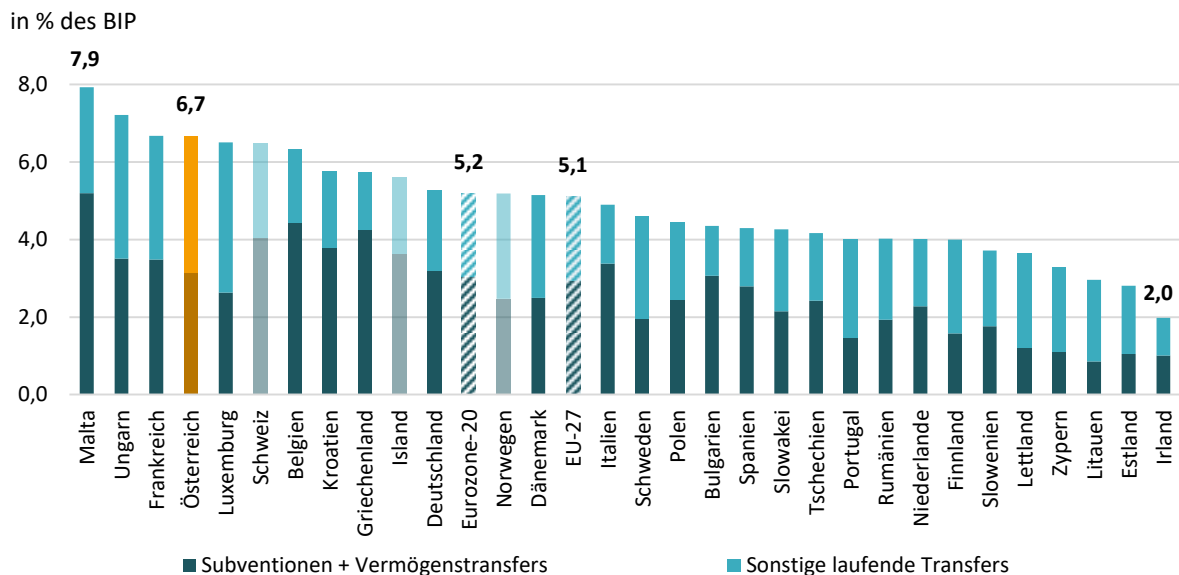
Aus der Aufteilung der Förderauszahlungen nach Gebietskörperschaften wird ersichtlich, dass insbesondere die Bundesförderungen in den letzten Jahren deutlich angestiegen sind. Zwar liegen auch die Förderungen der Länder und Gemeinden weiterhin über dem

Niveau von 2019, jedoch entfallen angesichts der Aufgabenteilung rund 1,2 Prozentpunkte des gesamtstaatlichen Anstiegs auf zusätzliche Auszahlungen des Bundes.

Im europäischen Vergleich (Abbildung 2) weist Österreich mit einer Förderquote von 6,7% des BIP im Jahr 2024 das vierthöchste Niveau unter den EU-Mitgliedstaaten auf. Lediglich Malta, Ungarn und Frankreich verzeichnen einen höheren Anteil der Förderauszahlungen am BIP.

Ein internationaler Vergleich staatlicher Förderungsquoten ist jedoch vorsichtig zu interpretieren, da sich institutionelle Rahmenbedingungen und Fördersysteme zwischen Ländern stark unterscheiden. Unterschiede ergeben sich etwa daraus, ob Leistungen durch private, geförderte Einrichtungen oder direkt vom Staat erbracht werden. Auch die Abgrenzung des Sektor Staat beeinflusst die Vergleichbarkeit. Zudem werden verschiedene Förderarten, etwa zinsbegünstigte Darlehen, Zinszuschüsse oder nicht rückzahlbare Zuschüsse, in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unterschiedlich erfasst, was die Vergleichbarkeit weiter erschwert.

Abbildung 2 Gesamtstaatliche Subventionen, Vermögens- und sonstige lfd. Transfers im Vergleich 2024



### Struktur und Landschaft der Förderabwicklung in Österreich

In Österreich sind laut Transparenzdatenbank (TDB) derzeit über 900 aktive Abwicklungsstellen registriert, die Förderungen vergeben oder verwalten. Dabei handelt es sich sowohl um klassische Förderagenturen als auch um Verwaltungseinheiten

innerhalb von Ministerien, Ämter der Landesregierungen oder Magistraten, die Förderungen unmittelbar abwickeln.

Rund die Hälfte dieser Abwicklungsstellen entfällt auf den Bund. Dazu zählen zentrale Einrichtungen wie die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), der Klima- und Energiefonds (KLIEN), die Agrarmarkt Austria (AMA) sowie die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (OeHT). Im Bereich der Landwirtschaft übernimmt die AMA eine gebietsübergreifende Rolle und deckt weite Teile der Förderabwicklung ab. In anderen Themenfeldern agieren hingegen mehrere Abwicklungsstellen parallel, was einerseits eine thematische Differenzierung ermöglicht, andererseits aber auch Koordinations- und Effizienzfragen aufwirft.

Die zweite große Säule der in die TDB einmeldenden Abwicklungsstellen bilden die Landesverwaltungen und deren spezialisierte Agenturen.

Gemeinden und gemeindenaher Einrichtungen spielen in der TDB aufgrund der bloß freiwilligen Anmeldungen in die TDB eine eher untergeordnete Rolle und betreffen insbesondere die thematischen Bereiche kleinräumiger Projektunterstützung, Kulturförderung und kommunaler Infrastruktur (z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen).

Das österreichische Fördersystem ist föderal aufgebaut: Auf Bundes-, Landes- und EU-Ebene bestehen vielfach parallel laufende Programme mit ähnlicher Zielsetzung, die jedoch eigenständig administriert werden. Zahlreiche Förderungen basieren auf Ko-Finanzierungen, etwa im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) oder des Forschungsrahmenprogramms Horizon Europe, bei denen EU-Mittel durch nationale Ressourcen ergänzt werden.

Die politische und budgetäre Verantwortung liegt bei den jeweils zuständigen Bundesministerien, die die Förderprogramme inhaltlich ausrichten und die finanziellen Rahmenbedingungen vorgeben (z.B. BMWET, BMLUK, BMFWF, BMIMI). Die Ministerien übernehmen vielfach für mehrere Abwicklungsstellen die Eigentümervertretung. Häufig besteht zudem eine gemeinsame Zuständigkeit von zwei oder mehreren Ressorts für eine Abwicklungsstelle, insbesondere bei ressortübergreifenden Themen.

Die Diskussionen im Rahmen der Förder-Taskforce haben gezeigt, dass die Gewährung von Förderungen oftmals einen einfacheren und schneller wirksamen Eingriff darstellt als bspw. ordnungspolitische Maßnahmen. Darüber hinaus wurden Fördermittel teils breit gestreut, ohne eine hinreichende Priorisierung oder Zielschärfung vorzunehmen

(„Gießkannenprinzip“). Dies wurde etwa vom Rechnungshof im Zuge der Aufarbeitung der COVID-19-Krise und der Krisenmaßnahmen festgestellt und eine stärkere Bedarfsorientierung der Förderungen gefordert. Zudem orientiert sich die Budgetierung häufig an potenziellen Höchst- oder Worst-Case-Szenarien und erschwert durch eine Vermengung von Liquiditätsplanung und Verpflichtungsrahmen mitunter die Nachvollziehbarkeit. Unter Berücksichtigung der derzeitigen herausfordernden budgetären Situation ist eine noch stärkere Ausrichtung auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirkung erforderlich.

# 3. Bemessungsgrundlage

## 3.1. Förderbegriff

Es gibt keinen einheitlichen und allgemein gültigen Begriff der „Förderung“. Dies kann eine Definition bzw. vor allem eine Abgrenzung, welche Leistung als Förderung gilt oder nicht gilt, mitunter schwierig machen. Auf Bundesebene wurden Versuche unternommen, die Förderbegriffe anzunähern, jedoch unterscheiden sich diese weiterhin geringfügig voneinander.

Unter einer **Förderung** sind gemäß § 30 Abs. 5a **BHG** 2013 Geldzuschüsse (einschließlich Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse) sowie zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen zu verstehen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt.

Haushaltsrechtlich wird es als Teil des Transferaufwands behandelt, da auch bei Förderungen der Bund keine unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung erhält. Keine Förderungen im haushaltsrechtlichen Sinn sind z.B. Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter.

Darüber hinaus gibt es gemäß § 30 Abs. 5b **BHG** 2013 Förderungen aus Bundesmitteln, die von vom Bund verschiedenen Rechtsträgern in deren Namen und auf deren Rechnung gewährt werden.

Der Förderungsbegriff im **TDBG** 2012 ist weiter gefasst als jener in § 30 Abs. 5a und 5b **BHG** 2013. Er umfasst nicht nur jene Zahlungen, die nach diesen Bestimmungen als Förderung gelten, sondern auch weitere Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die für eine erbrachte oder geplante Tätigkeit gewährt werden, an der ein öffentliches Interesse besteht, selbst wenn dafür keine angemessene Gegenleistung erbracht wird und die Zahlung formal nicht unter § 30 **BHG** 2013 fällt. Zudem sind Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter (Transferzahlungen) vom Förderungsbegriff des § 8 **TDBG** 2012 umfasst.

**Indirekte Förderungen** sind Einnahmenverzicht des Bundes, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachte Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse

besteht, durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen gewährt werden (gemäß § 47 Abs. 3 Z 2 BHG 2013).

Da die im Rahmen der **Förder-Taskforce** vorgesehenen Einsparungen gemäß **BFRG 2025–2028 und 2026–2029 auszahlungsseitig** zu realisieren sind, bleiben indirekte Förderungen in dieser Betrachtung unberücksichtigt, da sie verminderte Einzahlungen darstellen.

Angesichts des erheblichen Volumens an staatlichen Einnahmeverzichten erscheint jedoch eine **gesonderte Evaluierung dieser indirekten Förderungen** zielführend. Dabei sollten insbesondere deren Wirkungsgrad, mögliche Fehlanreize sowie das Potenzial für Effizienzsteigerungen oder Anpassungen überprüft werden.

Für diese Evaluierungen können ebenfalls die im Rahmen der Bundesförderstrategie definierten **Grundprinzipien** herangezogen werden, um **zielorientierte und konsistente Anpassungen** vorzunehmen.

Wie bereits im Kapitel zuvor erwähnt, enthält das ESVG **keinen konkreten Förderungsbegriff**. Für internationale Vergleiche werden jedoch die folgenden drei Kategorien (sog. Transaktionsklassen) zu Grunde gelegt, welche hier als **Transaktionen mit Förderungscharakter** bezeichnet werden:

- Subventionen (D.3),
- Vermögenstransfers (D.9) und
- sonstige laufende Transfers (D.7).

(1) **Subventionen (D.3)** sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat an gebietsansässige Produzenten leistet, um den Umfang der Produktion dieser Einheiten, ihre Verkaufspreise oder die Entlohnung der Produktionsfaktoren zu beeinflussen.

(2) Die **Vermögenstransfers (D.9)** setzen sich zusammen aus den Investitionszuschüssen und den sonstigen Vermögenstransfers.

Investitionszuschüsse sind Geld- oder Sachvermögenstransfers des Staates an andere institutionelle Einheiten für den Erwerb von Anlagevermögen.

(3) Bei den **sonstigen laufenden Transfers (D.7)** handelt es sich hauptsächlich um (a) die Zuschüsse des Staates an private Organisationen ohne Erwerbscharakter (u.a. Vereine, konfessionelle Schulen, Ordensspitäler und private Haushalte – ohne Sozialtransfers) sowie (b) laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit – dazu gehören insbesondere Zahlungen des Bundes an das Ausland – sowie (c) die EU-Beiträge.

Zur **Zuordnung des Einsparungsvolumens** ist eine Aufarbeitung der Ausgangslage der Bundesförderungen essenziell. Dabei existieren auch auf Bundesebene unterschiedliche Definitionen des Förderungsbegriffs, die potenziell als Datengrundlage herangezogen werden können.

Da die **Bemessungsgrundlage für Kürzungen bei Bundesförderungen** auf den budgetären Daten basieren soll, wurde die **Definition gemäß § 30 Abs. 5a sowie 5b BHG 2013** einschließlich der Abwicklungskosten herangezogen. Diese stellt auch die relevante Größe bei der Budgetierung neuer und bestehender Förderprogramme dar.

## **Förderungsbegriffe: Definition, Abgrenzung und Überleitung**

### **Haushaltsrechtlicher Förderungsbegriff**

(§ 30 Abs. 5a und 5b BHG 2013 – rd. 12,6 Mrd. € laut Förderungsbericht 2024)

Umfasst Transfers aus Bundesmitteln, die zur Erbringung einer Leistung im öffentlichen Interesse ohne Gegenleistung gewährt werden. Die Mittel können auf Namen und Rechnung des Bundes oder über ausgegliederte Förderstellen ausbezahlt werden.

### **Förderungsbegriff der Transparenzdatenbank**

(§ 8 Abs. 1 TDBG 2012 – rd. 30 Mrd. € laut Bericht des Transparenzportals 2024)

Umfasst neben den **direkten Förderungen** folgende Kategorien:

- Mitgliedsbeiträge
- Gesellschafterzuschüsse
- Spenden und Jubiläumsgelder
- Zuwendungen mit Sozial- oder Familienleistungscharakter
- Entschädigungen
- Zahlungen an Intermediäre (= Organisationen, die die erhaltenen Gelder in Form von Sachleistungen weitergeben)

### **Förderungsbegriff nach ESVG**

(rd. 19,7 Mrd. € laut Förderungsbericht 2024)

Enthält keine eigenständige Förderdefinition. Erfasst werden allgemein „Transaktionen mit Förderungscharakter“.

## Überleitungen:

- **BHG – TDB**

Förderungen nach dem BHG bilden eine Teilmenge der in der Transparenzdatenbank als Förderung erfassten Zahlungen. Sie entsprechen dort weitestgehend den direkten Förderungen nach § 8 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012.

- **BHG – ESVG**

Der Förderbegriff des BHG und jener des ESVG sind unterschiedlich weit gefasst. Das BHG ist insofern weiter, als es auch EU-Subventionen erfasst, die im ESVG als Durchlaufposten nicht als Förderungen gelten. Zugleich ist es enger, da Prämien und Steuererstattungen, der EU-Beitrag sowie bestimmte sozialleistungsähnliche Zahlungen nach dem BHG nicht als Förderungen gelten, im ESVG hingegen schon.

- **TDB – ESVG**

Der Förderbegriff nach § 8 TDBG 2012 ist im Vergleich zum ESVG einerseits weiter gefasst, da er auch EU-Subventionen sowie Zahlungen mit Sozial- oder Familienleistungscharakter umfassend einbezieht. Andererseits ist er enger, weil der EU-Beitrag nach § 8 TDBG 2012 nicht als Förderung gilt, während er im ESVG als solche erfasst wird.

<i>Beispiele</i>	<i>§ 30 Abs. 5a, 5b BHG 2013</i>	<i>§ 8 TDBG 2012</i>	<i>ESVG</i>
<i>Netzkostenzuschuss für einkommensschwache Haushalte</i>	x	✓	✓
<i>Regionaler Klimabonus</i>	x	✓	✓
<i>Energiekostenausgleich für private Haushalte</i>	x	✓	✓
<i>Prämien/Steuererstattungen</i>	x	x	✓
<i>EU-Beitrag</i>	x	x	✓
<i>Direkte EU-Förderungen (z.B. ELER, EFRE)</i>	✓	✓	x
<i>Familienbeihilfe</i>	x	✓	x
<i>Kinderbetreuungsgeld</i>	x	✓	x
<i>Thermische Sanierung</i>	✓	✓	✓

Erläuterungen Tabelle:

*Netzkostenzuschuss für einkommensschwache Haushalte, Regionaler Klimabonus, Energiekostenausgleich für private Haushalte: Leistungen mit Sozialleistungscharakter*

### 3.2. Definition Bemessungsgrundlage

Als Teil der **Gesamtkonsolidierung wurde im Bundesfinanzgesetz das Einsparungsvolumen der Förder-Taskforce budgetär festgelegt**. Die konkrete Verteilung ergibt sich aus dem Strategiebericht 2025 bis 2028 bzw. 2026 bis 2029 (Abbildung 3). Damit ist eine vergleichsweise sanfte Rückführung des, sowohl historisch als auch im internationalen Vergleich, erhöhten Fördervolumens vorgesehen. Voraussetzung für eine gezielte Umsetzung dieser Maßnahme ist die Schaffung einer belastbaren Bemessungsgrundlage, auf deren Basis die Einsparungen sachgerecht und wirkungsorientiert vorgenommen werden können.

Abbildung 3 Geplante Einsparungen durch die Förder-Taskforce laut Strategiebericht 2025 bis 2028 und 2026 bis 2029

#### Geplante Einsparungen bei Förderungen

Einsparungen in Mio. €	2026	2027	2028	2029
Einsparungen lt. Akkordierter Konsolidierungsliste	150	400	600	800
davon bereits konkreten UG im BFG/BFRG zugeordnet	150	150	150	150

Als **Basisjahr** für die Bemessungsgrundlage wurde das **Jahr 2026** gewählt, da es sich um das rezenteste Planungsjahr handelt, während für 2027 die Einsparungen bei Förderungen noch zu konkretisieren sind, und den am besten verfügbaren Stand der bestehenden Förderbasis im Bundeshaushalt abbildet und um die geplanten Einsparungen auf dieser Grundlage vorzunehmen. Denn für 2026 liegt bereits ein detaillierter Bundesvoranschlag (BVA) vor, während für die Jahre 2027–2029 lediglich die Budgetobergrenzen gemäß BFRG 2027–2029 verfügbar sind.

In die Bemessungsgrundlage (Abbildung 4) fließen neben den Förderungen gemäß BHG **auch die Abwicklungskosten** ein, um ein vollständiges Bild der finanziellen Förderaufwendungen zu erhalten.

Von dieser Basis werden jene Förderungen **abgezogen**, die im Zuge der Förder-Taskforce als **nicht gestaltbar** eingestuft wurden. Dazu zählen insbesondere:

- durch **EU-Mittel finanzierte Förderungen**
- **nationale Kofinanzierungen**, die Voraussetzung für den Erhalt von EU-Mitteln sind
- Mittel aus dem **Aufbau- und Resilienzplan**
- **krisisbedingte Auslaufposten**, die zeitlich befristet sind und deren Einbeziehung die Konsolidierungsbemühungen verzerren würde.

Abbildung 4 Berechnungen zur Bemessungsgrundlage

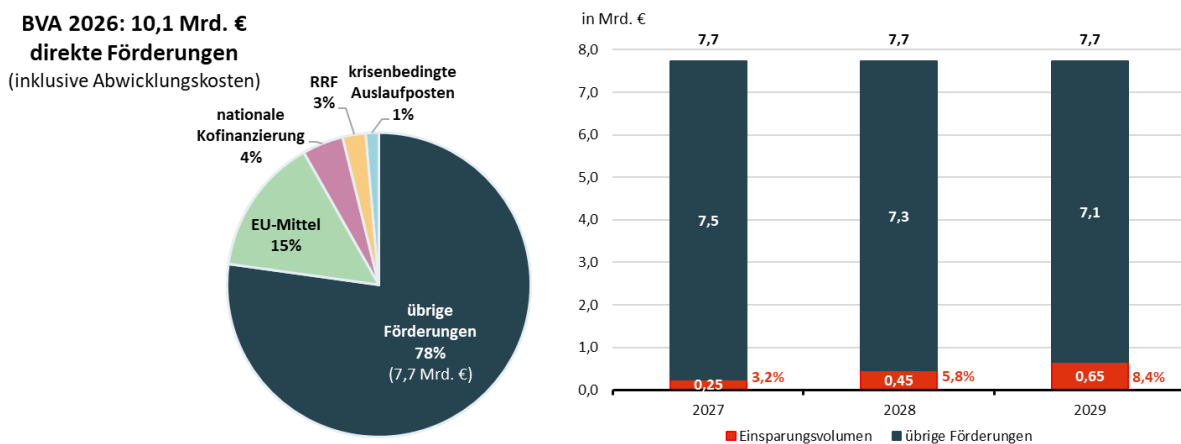
- Direkte Förderungen (BVA 2026)
- + ausgewiesene Abwicklungskosten
- EU-Mittel & EU-Kofinanzierungen
- Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan
- krisenbedingte Auslaufposten (COVID-19, Energie)

---

- = Bemessungsgrundlage

Die direkten Förderungen belaufen sich laut **Bundesvoranschlag 2026**, einschließlich der ausgewiesenen Abwicklungskosten, auf insgesamt **10,1 Mrd. €**. Davon werden **2,3 Mrd. €** durch die angeführten Abzugsposten (u.a. EU-Kofinanzierungen, krisenbedingte Auslaufposten) ausgenommen. Somit verbleiben **7,7 Mrd. €** der ursprünglich **10,1 Mrd. €** als grundsätzlich gestaltbares Fördervolumen, i.e. Bemessungsgrundlage (Abbildung 5).

Abbildung 5 Bemessungsgrundlage



Im Rahmen der Arbeiten der Förder-Taskforce wurden zudem einzelne **Spezialthemen** (z.B. Internationale Verpflichtungen) vertieft behandelt, die potenziell aus der Bemessungsgrundlage ausgenommen werden sollten. Hierbei wurde jedoch festgestellt, dass die als Förderungen klassifizierten Beiträge an Internationale Organisationen grundsätzlich gestaltbar sind und somit in der Bemessungsgrundlage enthalten bleiben.

Aus der ermittelten Bemessungsgrundlage der grundsätzlich gestaltbaren Förderungen und dem im **BFRG 2025–2028** bzw. **BFRG 2026–2029** vorgesehenen Einsparungsvolumen (250 Mio. € im Jahr 2027, 450 Mio. € im Jahr 2028 und 650 Mio. € im Jahr 2029) ergibt sich ein prozentueller Einsparungsanteil von **3,2% (2027)**, **5,8% (2028)** und **8,4% (2029)**.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe der **Förder-Taskforce** wurde vereinbart, dass die Ressorts in ihren weiteren Planungen zunächst in einem ersten Schritt davon ausgehen, dass **diese Prozentsätze auf die Förderungen der jeweiligen Untergliederungen bzw. die Gesamtvolumina auf Ressortebene rechnerisch umzulegen sind**. Auf dieser Basis wird unter Bezugnahme politischer Prioritätensetzung und des Regierungsprogrammes eine finale Zuteilung des Einsparungsvolumens festgelegt, die in weiterer Folge bei der Erstellung des Bundesvoranschlags 2027 zu berücksichtigen ist.

## 4. Eckpfeiler einer Bundesförderstrategie

Eine zentrale politische Entscheidung ist die Frage, in welchen Bereichen Förderungen den größten gesamtgesellschaftlichen Nutzen stiften können und welche Gebietskörperschaft dabei jeweils die Verantwortung tragen soll. In einem föderal organisierten Staat wie Österreich ist dabei zu klären, in welchen Bereichen der Bund aktiv wird und in welchen die Länder oder Gemeinden die primäre Zuständigkeit übernehmen. Ein erster Schritt in diese Richtung wird derzeit im Rahmen der Bund-Länder-Taskforce gemäß FAG gesetzt, insbesondere durch eine verstärkte Einmeldung in die Transparenzdatenbank.

Auch innerhalb der Gebietskörperschaften besteht vielfach Klärungsbedarf in der Zuständigkeitsverteilung. Thematische Überschneidungen zwischen Ministerien können zwar inhaltlich sinnvoll sein, führen jedoch in der Praxis häufig zu Effizienzverlusten und Mehraufwand, sowohl in der Verwaltung als auch auf Seite der Fördernehmerinnen und Fördernehmer.

Darüber hinaus sollte eine stärkere **Konzentration von Zuständigkeiten und Abwicklungsstellen** erfolgen. Eine Bündelung bestehender Expertise würde die Nutzung von Synergien und Skaleneffekten („economies of scale“) ermöglichen. Gleichzeitig könnte eine klare inhaltliche Zuordnung ministerieller Zuständigkeiten zu spezifischen Themenbereichen Prozesse beschleunigen, Überschneidungen reduzieren und die Verantwortlichkeit für Ergebnisse und Zielerreichung stärken.

Schließlich ist auch eine **inhaltliche Priorisierung der Förderbereiche** erforderlich. Förderungen sollten dort eingesetzt werden, wo sie den höchsten Zusatznutzen gegenüber alternativen staatlichen Instrumenten entfalten. In manchen Bereichen, insbesondere in der Wirtschaftsförderung, können Haftungen, Garantien, Kredite oder ordnungspolitische Maßnahmen eine vergleichbare Wirkung bei geringeren fiskalischen Kosten erzielen und sollten daher verstärkt als Alternativen geprüft werden.

### 4.1. Grundprinzipien

Als Grundlage einer bundesweiten Förderstrategie wurden verschiedene Grundprinzipien erarbeitet. Diese basieren auf Rückmeldungen aller Bundesministerien und bereits angewandten Best-Practices sowie auf der Einbindung unterschiedlicher Stakeholder,

insbesondere von Expertinnen und Experten aus der Wirtschaftsforschung und von Förderabwicklungsstellen. Rechtlich leiten sich diese zudem aus den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2014) ab.

Im Rahmen des Prozesses wurden die entscheidenden Parameter entlang der zentralen Phasen, von der Beurteilung der Notwendigkeit eines staatlichen Eingriffs über die Prüfung von Alternativen bis hin zur konkreten Ausgestaltung und dem begleitenden Kontrollsystem, diskutiert.

Aus diesen Analysen wurden **neun Grundprinzipien abgeleitet**, die **gleichwertige Bedeutung** besitzen. Sie stellen abstrahierte Leitlinien dar, die bei allen Förderprogrammen des Bundes grundsätzlich Anwendung finden sollen.

Aufgrund der Pluralität staatlicher Aufgabenfelder ist eine vollständige Umsetzung aller Prinzipien nicht in jedem Bereich möglich oder gewünscht; sie sind jedoch grundsätzlich anwendbar oder alternativ bei Nicht-Anwendung zu begründen und sollen die Basis einer kohärenten Förderpolitik darstellen.

Die **gemeinsamen Grundprinzipien sind prozedural** zu verstehen und **nicht im Zusammenhang mit übergeordneten gesellschaftspolitischen Zielen** (z.B. wirtschafts-, sozial-, klima- und sicherheitspolitischer Natur) zu interpretieren. Fördermaßnahmen sollten solche übergeordneten Ziele jedenfalls nicht konterkarieren.

Ziel ist es, durch eine **konsistente und nachvollziehbare Förderlogik** eine wirksame, wirtschaftliche und kohärente Förderpraxis im Bund zu gewährleisten. Die Grundprinzipien sollen sicherstellen, dass Förderungen zielgerichtet eingesetzt werden, ordnungspolitisch eingebettet sind und staatliche Eingriffe nur dort erfolgen, wo sie tatsächlich notwendig und effektiv sind. In weiterer Folge werden diese Grundprinzipien kurz ausgeführt.

#### **a. Intervention nur bei Unumgänglichkeit eines staatlichen Eingriffs**

Vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren vermehrt erforderlichen insbesondere krisenbedingten Interventionen soll künftig eine verstärkte Prüfung der Notwendigkeit staatlicher Eingriffe erfolgen. Fördermaßnahmen sollen nur dann eingesetzt werden, wenn ein Markt-, System- oder Transformationsversagen vorliegt.

Sofern eine Intervention als notwendig erachtet wird, ist eine technologieoffene Ausrichtung anzustreben, um Innovationen zu fördern und unbeabsichtigte Marktverzerrungen zu vermeiden. Fördermaßnahmen sollten so ausgestaltet werden, dass sie keine bestehenden Strukturen oder Technologien verfestigen, sog. "Lock-in-Effekte" (z.B. hinsichtlich strategischer digitaler Unabhängigkeit), deren langfristige Zukunftsfähigkeit begrenzt ist oder notwendige Transformationsprozesse verzögern. Ziel

ist es, Transformationsprozesse zu unterstützen, anstatt bestehende Systeme zu prolongieren.

Insbesondere soll vermieden werden, dass Förderungen mittelbar Anreize zur Beibehaltung nicht nachhaltiger Produktions- oder Energienutzungsformen setzen, wenn der Förderzweck in einem anderen Zielkontext (z.B. Einkommenssicherung oder Wettbewerbsfähigkeit) liegt.

### **b. Förderung als ultima ratio**

Neben Förderungen sollen verstärkt alternative staatliche Instrumente geprüft werden. Während Förderungen insbesondere in Krisensituationen aufgrund ihrer schnellen Wirksamkeit Vorteile bieten, eignen sich für mittel- und langfristige Problemstellungen häufig auch Instrumente mit geringerer fiskalischer Wirkung, etwa ordnungspolitische Maßnahmen, Kredite oder Garantien.

Eine Förderung soll nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie tatsächlich am effektivsten zur Zielerreichung beiträgt und Alternativen nicht zielführend, unverhältnismäßig aufwändig oder nicht rasch genug wirksam sind.

### **c. Verwaltungsökonomische Umsetzung**

Bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen soll verstärkt auf verwaltungsökonomische Effizienz geachtet werden. Bestehende Strukturen und Prozesse sind möglichst zu nutzen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Das Shared-Service-Prinzip sowie die Nutzung von Digitalisierungspotenzialen sollen konsequent angewendet werden, um Verwaltungsaufwand zu reduzieren und eine effiziente, transparente Abwicklung sicherzustellen.

Bei neuen Förderprogrammen ist, soweit möglich, auf bereits bestehende Abwicklungsstellen zurückzugreifen und eine Erweiterung von bestehenden Förderprogrammen zu evaluieren. Dadurch können bereits etablierte Strukturen genutzt werden und so Kosten und Zeit bis zur Umsetzung reduziert werden. Mittelfristig sollen administrative Kapazitäten stärker bei einigen wenigen Abwicklungsstellen gebündelt werden, um Effizienzpotenziale zu heben und eine klarere Ansprechstruktur für Fördernehmerinnen und Fördernehmer zu schaffen.

#### **d. Befristung und Sunset Clauses**

Gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) ist die Befristung von Fördermaßnahmen grundsätzlich erforderlich und soll künftig konsequenter umgesetzt werden. Durch eine klare zeitliche Befristung wird der temporäre Charakter staatlicher Eingriffe besser abgebildet.

Darüber hinaus kann eine glaubhaft kommunizierte Befristung auch verhaltenslenkende Effekte entfalten, etwa indem sie Anreize für ein vorzeitiges Handeln oder Investieren setzt.

Besteht über den Befristungszeitraum hinaus weiterhin ein staatlicher Handlungsbedarf, ist vor einer Verlängerung eine Evaluierung der Wirksamkeit und Zielerreichung der Förderung durchzuführen. Dabei sollen auch ordnungspolitische oder strukturelle Alternativen geprüft werden, um eine dauerhafte Förderung zu vermeiden.

Wo sinnvoll, kann bereits bei der Konzeption eine Kombination aus kurzfristiger Förderung und mittelfristig wirksamen ordnungspolitischem Instrument vorgesehen werden, insbesondere, wenn Transformationsprozesse eingeleitet werden sollen.

#### **e. Zielgruppenspezifische Ausgestaltung und kompetitive Ausschreibungsverfahren**

Fördermaßnahmen sollen klar definierte Zielgruppen adressieren, um eine höchstmögliche Treffsicherheit zu gewährleisten. Dies umfasst beispielsweise:

- Bestimmte (Einkommens-) Gruppen,
- Unternehmen nach Größe oder Branche,
- Regionale Entwicklungen und Strukturen,
- Innovationsakteure

Bei der Definition der Zielgruppe ist eine bewusste Abwägung von Treffsicherheit, Reichweite und Geschwindigkeit vorzunehmen. Diese Parameter sind jeweils situationsbedingt unterschiedlich stark zu gewichten, jedoch grundsätzlich mit einem Fokus auf Treffsicherheit zu verfolgen.

Soweit geeignet, sollen Förderungen im Rahmen kompetitiver Ausschreibungsverfahren gewährt werden, um die effiziente Mittelverwendung zu sichern und die bestmögliche Wirkung zu erzielen.

Die Wirkung auf die Zielgruppen ist vorab zu prüfen und im Förderdesign klar zu verankern, um unerwünschte Nebenwirkungen oder Fehlanreize zu vermeiden.

#### **f. Minimierung/Ausschließung von Wechselwirkungen und Mehrfachförderungen**

Bei der Konzeption von Fördermaßnahmen soll systematisch geprüft werden, welche potenziellen Wechselwirkungen mit anderen Gesetzen, Programmen, Budgets oder politischen Zielen bestehen und wie diese aufeinander abgestimmt und negative Nebenwirkungen möglichst reduziert werden können.

Ziel ist die Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen sowie von kontraproduktiven Anreizen, die in der Gesamtsicht die Wirksamkeit staatlicher Mittel mindern oder schlimmstenfalls das Budgetrisiko sogar erhöhen. Beispiele hierfür sind:

- Fördermaßnahmen, die bestehende (ordnungspolitische) Ziele konterkarieren,
- Anreize für einen Sektor, die gesamtwirtschaftlich jedoch negative Effekte hervorrufen
- parallele Bundes- und Länderförderungen, die sich überschneiden oder sogar (klima-)kontraproduktiv wirken,
- historische Modelle wie z.B. das frühere System der Bildungskarenz, das unerwünschte Fehlanreize erzeugt hat.

Die Prüfung von Wechselwirkungen und unerwünschten Mehrfachförderungen soll bereits in der Planungsphase erfolgen und in die Fördergestaltung einfließen, um eine kohärente, effektive und effiziente Mittelverwendung sicherzustellen.

Darüber hinaus sind auch potenzielle Folgekosten eines Nicht-Handelns zu berücksichtigen. Insbesondere im Bereich der Klimaziele sind etwaige Kosten durch den Ankauf von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten bei Zielverfehlung in die Bewertung und Berechnung einzubeziehen.

#### **g. Subsidiaritätsprinzip**

Fördermaßnahmen sollen grundsätzlich von der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft umgesetzt werden, um lokale Zuständigkeiten und Effizienz zu wahren.

Der Bund greift nur dann ein, wenn eine Bundeszuständigkeit besteht, eine Maßnahme bundesweit relevant ist oder eine überregionale Koordination erforderlich ist.

Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips soll bereits zu Beginn der Planungsphase geprüft werden, um Zuständigkeiten klar abzugrenzen. Sofern eine Ko-Finanzierung vorgesehen ist, sollen auch Abwicklungsprozesse gemeinsam genutzt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

#### **h. Evaluierung und Wirkungsorientierung via Förderdesign**

Förderprogramme sollen möglichst ein klar definiertes Ziel verfolgen, um Maßnahmen mit zu vielen Aufgaben oder konkurrierenden Zielsetzungen zu vermeiden. Während es zu begrüßen ist, dass mit Förderungen oft versucht wird, eine ganze Bandbreite an gesellschaftspolitischen Zielen mitzudenken, verursachen diese in der Prüfung vielfach einen erheblichen Mehraufwand. Der Fokus auf die tatsächliche Zielsetzung ist daher wesentlich.

Die Wirkung der Fördermaßnahmen soll entsprechend dem angestrebten Zielhorizont nachweisbar und auswertbar sein – je nach Programm bis auf Ebene der einzelnen Fördernehmerinnen und Fördernehmer, auf jeden Fall jedoch auch aggregiert.

Darüber hinaus soll die Wirkung auch auf Gesamtwirtschaft und gesellschaftliche Ebenen berücksichtigt werden, nicht nur auf Ebene der Fördernehmerinnen und Fördernehmer.

Es ist zudem zu prüfen, ob die Fördermaßnahme übergeordnete gesellschaftspolitische Ziele konterkariert oder ob bestehende staatliche Instrumente, einschließlich bereits geltender Regelungen, Steuern oder anderer Förderungen, gegenläufige Wirkungen entfalten. In diesem Fall sollen gegebenenfalls Anpassungen bestehender Regelungen evaluiert werden, bevor zusätzliche Förderprogramme aufgesetzt werden. Auch das Entstehen übermäßigen Verwaltungsaufwandes und damit einhergehender Kosten innerhalb anderer Einheiten ist zu vermeiden.

Durch die Förderung soll es zu keiner wesentlichen Benachteiligung einzelner Gesellschaftsgruppen kommen und es ist auf die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter zu achten. Bei der Evaluierung soll auf bereits bestehende Prozesse im Rahmen der WFA zurückgegriffen werden, um keine Doppelgleisigkeiten zu schaffen oder den Verwaltungs- bzw. Sachaufwand zu erhöhen. Darüber hinaus steht mit der Transparenzdatenbank ein Instrument zur Verfügung, um einvernehmlich erarbeitete und mit Verordnung des BMF festgelegte Wirkungsindikatoren systematisch auswerten zu können.

#### **i. Effizientes und effektives Prüf- und Kontrollsystem**

Zur Wahrung der finanziellen Interessen der Republik müssen Fördermaßnahmen ein ausreichendes Prüf- und Kontrollsystem vorweisen.

Die Förderfähigkeit von Projekten ist transparent, nachvollziehbar, objektiv und überprüfbar zu gestalten. Dabei soll eine Balance zwischen Treffsicherheit der Förderung und den Abwicklungskosten erreicht werden, um Effizienz und Effektivität zu sichern.

Effizienzsteigerungen können beispielsweise durch den Einsatz von IT-unterstützten Prüfverfahren oder Auswahlverfahren erzielt werden.

Kontrollsysteme sollen Bereiche wie Interessenskonflikte, Antikorruption, Betrugsprävention und die Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen berücksichtigen.

#### **4.2. Checkliste als Anwendungstool**

Als **praxis- und anwenderfreundliche Ausgestaltung der gemeinsamen Grundprinzipien** wurde **eine Checkliste entwickelt**, wie sie in ähnlicher Form teilweise bereits in Ministerien bei der internen Evaluierung und Konzeption von Förderprogrammen Anwendung findet.

Die Fragen der Checkliste verstehen sich als Leitfragen, die eine strukturierte Auseinandersetzung mit den zentralen Aspekten der Fördergestaltung ermöglichen. Sie müssen nicht in jedem Fall durchgehend mit "Ja" beantwortet werden, sondern dienen dazu, die wesentlichen Überlegungen und Abwägungen im Sinne einer zielgerichteten und transparenten Förderpraxis sicherzustellen. Grundlage bilden die gemeinsamen Grundprinzipien sowie die maßgeblichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Die Checkliste stellt zugleich eine **Form der Standardisierung** dar. Sie schafft Transparenz im Prozess der Förderplanung und -gestaltung, indem sie zentrale Aspekte in einheitlicher Form abbildet. Darüber hinaus ermöglicht sie eine vergleichbare Datengrundlage, die künftige Evaluierungen, ressortübergreifende Auswertungen und Analysen erleichtert.

Als Bestandteil dieser Standardisierung wird die Checkliste - unbeschadet der Prüfung der ARR 2014-Konformität – in weiterer Folge auch Anwendung bei der erstmaligen Befassung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) finden. Bereits in der Planungsphase neuer Förderprogramme sollten die relevanten Informationen strukturiert entlang der Inhalte der Checkliste an das BMF übermittelt werden; dies soll nur für jene Programme erfolgen, bei denen auch bisher das BMF in der Planungsphase mitbefasst wurde. Dadurch wird sichergestellt, dass die grundlegenden Prüf Aspekte einer Förderung nachvollziehbar dargestellt sind und eine einheitliche Grundlage für die Entscheidungsfindung sowie die Einvernehmensherstellung geschaffen wird.

Zur Sicherstellung einer möglichst praxisnahen Einführung der Checkliste ist vorgesehen, diese zunächst im Rahmen eines Pilotverfahrens mit ausgewählten Ressorts zu erproben. Auf diese Weise sollen bereits vor einer flächendeckenden Anwendung auf alle

Förderungen wertvolle Erkenntnisse aus der praktischen Nutzung gewonnen werden. Die im Annex enthaltene Checkliste bildet daher den derzeitigen Arbeitsstand ab und kann im Verlauf des weiteren Prozesses noch angepasst werden.

In einem weiteren Schritt könnte die Checkliste digitalisiert und mit bestehenden Instrumenten wie der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) oder der Transparenzdatenbank verknüpft werden. Dadurch wäre es möglich, Förderungen nach einer Vielzahl von Aspekten zu filtern, zu bewerten und systematisch zu analysieren. Dies würde eine bundesweite, datenbasierte Fördersteuerung in die Tiefe möglich machen.

#### **4.3. Allgemeine Rahmenrichtlinien (ARR)**

##### **a. Die ARR 2014 als rechtliche und prozedurale Grundlage für Förderungen**

Die Grundprinzipien der Förderungsgewährung und -abwicklung sind insbesondere in den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) rechtlich abgebildet, wie zum Beispiel:

- Befristung von Sonderrichtlinien und Förderverträgen und Verpflichtung zur Evaluierung,
- Verwaltungsökonomische Übertragung der Förderungsabwicklung auf Abwicklungsstellen oder
- Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen.

##### **b. Weiterentwicklung der ARR 2014 im Rahmen der Förder-Taskforce**

Im Rahmen der Förder-Taskforce AG „Rechtlicher Rahmen“ wurden Reformvorschläge diskutiert, wie insbesondere

- Erweiterung der Möglichkeit von Pauschalierungen anstelle Echkostenabrechnung und somit Vereinfachung bei Kontrollen,
- praxistauglichere Anerkennung von Personalkosten (bspw. Anerkennung von Kollektivverträgen anstelle wie bisher Gehaltsschema des Bundes) und Reisegebühren,
- Vereinfachung des Berichtswesens,
- Stärkung des Subsidiaritätsprinzips,
- Vermeidung nicht erforderlicher Liquidität bei den Abwicklungsstellen (keine Thesaurierung von Bundesmitteln).

Grundlage der Förder-Taskforce AG „Rechtlicher Rahmen“ waren der an die nominierten Ressorts ausgesandte Entwurf für eine Novelle der ARR 2014 sowie die dazu eingelangten Stellungnahmen. Es fanden zwei Arbeitsgruppensitzungen im September und Oktober 2025 mit Ressortvertretern statt. Aufgrund dessen wird derzeit der Entwurf der Novelle zu den ARR 2014 entsprechend überarbeitet.

# Zusammenfassung und Ausblick

Im Rahmen der Arbeiten der Förder-Taskforce wurde ein wichtiger Schritt zur Modernisierung der österreichischen Förderpolitik gesetzt. Neben der Festlegung einer Bemessungsgrundlage für die im Strategiebericht 2025–2028 bzw. 2026–2029 vorgesehenen Einsparungen wurde damit auch der Grundstein für eine übergeordnete Bundesförderstrategie gelegt. Ziel ist es, die Förderlandschaft systematisch zu stärken, ihre Effizienz zu erhöhen und Transparenz sowie Steuerbarkeit nachhaltig zu verbessern.

Die Strategie stützt sich auf neun gemeinsame Grundprinzipien, die als Leitlinien für Gestaltung, Steuerung und Evaluierung von Bundesförderungen dienen. Sie sollen gewährleisten, dass Fördermittel zielgerichtet, wirtschaftlich und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand eingesetzt werden. Damit wird ein einheitlicher Rahmen geschaffen, der sowohl inhaltliche als auch prozedurale Standards für eine wirkungsorientierte Förderpolitik definiert. Diese werden auch in die parallel laufenden Arbeiten der Förder-Taskforce gem. FAG einfließen.

Zur Unterstützung der praktischen Umsetzung dieser Prinzipien wurde eine Checkliste entwickelt. Sie standardisiert die Erfassung wesentlicher Informationen zu Förderprogrammen, dient der strukturierten Einvernehmensherstellung mit dem Bundesministerium für Finanzen und schafft Vergleichbarkeit zwischen Ressorts. Gleichzeitig bildet sie die Grundlage für datenbasierte Analysen und Evaluierungen der Förderlandschaft.

Die Bemessungsgrundlage der gestaltbaren Förderungen gemäß § 30 Abs. 5a sowie 5b BHG 2013 auf Basis des Bundesvoranschlags 2026 ermöglicht eine transparente und nachvollziehbare Verteilung der Konsolidierungsziele zwischen den Ressorts. Sie liefert damit eine belastbare Ausgangsbasis für die Umsetzung der Einsparungen und die fortlaufende Weiterentwicklung der Bundesförderstrategie.

In einem nächsten Schritt sollte die Architektur der Abwicklungsstellen einer vertiefenden Analyse unterzogen werden. Ziel wäre es, bestehende Strukturen auf mögliche Verschlinkungen, Bündelungen und Effizienzpotenziale zu prüfen, um Synergien besser zu nutzen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Eine klarere Aufgabenverteilung und Konzentration der Zuständigkeiten könnten dazu beitragen, die Transparenz, Steuerung und Wirksamkeit der Förderlandschaft weiter zu erhöhen.

Mit diesen Schritten könnte ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Stärkung von Kohärenz, Effizienz und Transparenz der gesamten Förderarchitektur des Bundes geleistet werden.

Darüber hinaus wurden in der AG „Rechtlicher Rahmen“ wesentliche Reformvorschläge für eine Weiterentwicklung der ARR 2014 erarbeitet, die nunmehr legislativ umzusetzen sind.

# Anhang

## Checkliste für die Konzeption und Evaluierung von Fördermaßnahmen des Bundes

### 1. Allgemeine Angaben

- **Bezeichnung der geplanten Maßnahme:**
  - **Zuständige Behörde/Stelle:**
  - **Rechtsgrundlage:**
  - **Geplantes Fördervolumen und Bedeckung:**
  - **Voraussichtliche Laufzeit:**
  - **Startzeitpunkt der Maßnahme**
  - **Sonstige wichtige Angaben:**
- 

### 2. Zielsetzung & Notwendigkeit

- 2.1. Wurde die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) im Tool erstellt und beigefügt?
- 2.2. Welches spezifische Problem soll die Maßnahme adressieren und welches konkrete Ziel wird dadurch angestrebt?  
*bitte um Angabe von (könnten auch gleich für die WFA verwendet werden)*
- Ursachen/ Problemstellung
  - Zielgruppen
  - Ziele
  - Förderungsgegenstand
- 2.3. Warum ist das Problem auf Ebene des Bundes und nicht aufgrund des Subsidiaritätsprinzips von den Ländern zu adressieren?  
Wurden potenzielle Spezifika, die sich aus der föderalen Struktur Österreichs ergeben, angemessen berücksichtigt?

Wird im Falle von Ko-Finanzierungen in Betracht gezogen, den Ländern bzw. Gemeinden die Abwicklung durch den Bund bzw. dessen Abwicklungsstellen anzubieten?

2.4. Welche bestehenden Maßnahmen (regulatorisch, steuerlich, informatorisch etc.) oder andere bestehende Förderprogramme wurden geprüft? Warum wurden diese als nicht vorrangig eingestuft?

2.5. Wurden vor Erlassung der Sonderrichtlinie oder Gewährung der Förderung bei der Transparenzportal-Abfrage inhaltliche Überschneidungen und Parallelitäten festgestellt?

Ja → Darstellung und Begründung, warum trotzdem erforderlich. Welche Maßnahmen werden gesetzt, um eine ausreichende Abgrenzung zu bestehenden Förderprogrammen sicherzustellen und unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden?

Nein

---

### 3. Wirtschaftlichkeit

3.1. Wie wurde die Höhe des Fördervolumens ermittelt und wie steht sie im Verhältnis zur angestrebten Wirkung? Wie wurde der notwendige Fördersatz der Maßnahme ermittelt, der die Anreizsetzung bewirken soll? *(bitte erläutern, wie die Wirkung erzielt wird (Wirkungskanal) und Berechnung darlegen)*

3.2. Gibt es weniger haushaltsbelastende Alternativen (z.B. ordnungspolitische Maßnahmen, Haftungen, Kredite, Standards)?

Ja → bitte beschreiben

Nein → bitte begründen

---

### 4. Wirkungsanalyse und Nachhaltigkeit

- 4.1.** Wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt? Gibt es eine Wirkungsstudie, Evaluierung oder bisherige Erfahrungen zur vorliegenden Maßnahme?  
*Sofern vorhanden, bitte beifügen.*
- 4.2.** Ist die Förderung komplementär zu anderen Förderungen bzw. können Synergieeffekte bewirkt werden? Wurde geprüft, ob das angedachte Förderprogramm im Rahmen eines bereits bestehenden Programms abgewickelt oder an dieses angelehnt werden kann?  
*Insbesondere bei „Ja-Antwort bei Punkt 2.6.“*
- 4.3.** Wurde geprüft, ob bestehende staatliche Ziele und Instrumente (z.B. Ordnungspolitik, bestehende Förderprogramme) eine dem Ziel der neuen Förderung entgegenstehende (kontraproduktive) Wirkungen entfalten?  
*Bitte darstellen, welche Zielkonflikte (z.B. hinsichtlich Gleichstellung, Arbeitsmarkt, Klima, Wettbewerbsfähigkeit, etc.) bestehen könnten und wie diesen begegnet wird.*
- 

## 5. Ausgestaltung

### **Förderart und Rahmenbedingungen**

- 5.1.** Wie wird die Förderung gewährt?
- Geldzuschüsse
    - Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse
  - zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen
- 5.2.** Werden die Bestimmungen der ARR 2014 vollinhaltlich angewendet?
- Ja
  - Nein → Abweichungen bitte darstellen und begründen

5.3. Die Befristung des Förderprogramms beläuft sich auf?

5 Jahre oder weniger → Befristung bis: \_\_\_\_\_

mehr als 5 Jahre → Befristung bis: \_\_\_\_\_

Bitte begründen:

5.4. Ist die Einbindung des BMF innerhalb der Planungsphase erfolgt?

Ja

Nein → bitte begründen

### **EU - Relevanz**

5.5. Ist EU-Beihilfenrecht betroffen?

Ja → Sind EU-beihilferechtliche ex-ante Meldungen (Freistellungsmitteilung oder Notifikation) und ex-post Berichte an die Europäische Kommission erforderlich?

Bitte erläutern.

Nein

5.6. Handelt es sich um Förderungen (anteilig) aus EU-Mitteln (auch bei gemeinsamen Förderungen mit Ländern)?

Ja → Wie werden die Berichtspflichten/Nachweisführung an die Europäische Kommission gewährleistet?

Bitte erläutern.

Nein

5.7. Ist die nationale Förderung so ausgestaltet, dass eine Kombination mit EU-Mitteln und - Programmen möglich und unbürokratisch gewährleistet ist?

Ja

Nein

Bitte Maßnahmen zur Gewährleistung kurz ausführen.

5.8. Müssen EU-Mittel vom Ressort vorfinanziert werden?

Ja

Nein

### **Steuerungsmechanismen und Zielgenauigkeit**

5.9. Ist eine degressive Ausgestaltung mit sinkendem Volumen über die Förderlaufzeit vorgesehen (um Vorzieheffekte auszulösen und Verfestigung zu verhindern, falls zielführend)?

Ja → bitte Mechanismus erläutern

Nein → bitte begründen

5.10. Ist eine (soziale) Staffelung der Förderung vorgesehen?

Ja → bitte Kriterien (z.B. Einkommen, Unternehmensgröße, regionale Struktur, besondere Bedürftigkeit) und Mechanismus darstellen

Nein → bitte kurz ausführen

5.11. Wie wird der zielgerichtete Anreizeffekt der Förderung iSd ARR 2014 sichergestellt?

*(bitte ausführen, insb. auch präzise Definition des Fördergegenstands und der Förderwerberinnen und Förderwerber, sowie Schritte zur Überprüfung der Förderfähigkeit)*

### **Abwicklung und Administration**

5.12. Durch welche Stelle wird die Förderung abgewickelt?

Ressort → Wurden Alternativen geprüft?

Abwicklungsstelle → Welche Abwicklungsstelle?

- Inwiefern ist diese die für die geplante Förderung bestgeeignete Abwicklungsstelle?
  - Verfügt die Abwicklungsstelle über die nötige Kompetenz und Infrastruktur, um diese Förderung verwaltungsökonomisch abwickeln zu können?
  - Wurden Alternativen geprüft?
  - Abwicklungsvertrag wird dem BMF zur Einvernehmensherstellung vorgelegt.
- Schätzung der Abwicklungskosten (gesamt/in Relation zum Fördervolumen)
    - Wie werden die Abwicklungskosten ermittelt?
    - Gibt es Anreize für die Abwicklungsstellen, die Abwicklungskosten möglichst gering zu halten bzw. zu verringern?

5.13. Ist die Maßnahme als Leistungsangebot in der Transparenzdatenbank bereits (vor)erfasst?

Ja

Nein → muss noch erfasst werden

5.14. Erfolgt der Zustell- und Schriftverkehr im Förderprozess (Antrag, Bescheid, Förderungsvertrag, ...) standardmäßig digital? Werden Unterlagen und Nachweise maschinenlesbar (nicht nur als Scan oder Bilddatei) vorgelegt?

Ja

Teilweise → bitte begründen

Nein → bitte begründen

## 6. Finanzierung

6.1. Welche Budgetposition oder organisatorische Einheit (UG, Abt.) finanziert die Maßnahme? Wie ist die Bedeckung iRd. BFG und BFRG sichergestellt?

6.2. Wurde die Möglichkeit einer (Teil-)Finanzierung der Förderung durch EU-Mittel (ESF, EGF, ...) geprüft?

6.3. Erfolgen gegenfinanzierende Einsparungen innerhalb des Ressortbudgets?  
Werden etwa bestehende Förderungsprogramme vorzeitig abgeschafft?

6.4. Bei noch fehlender WFA: Entstehen Mehrauszahlungen in Folgejahren?

Ja → bitte ausführen (insb. wie diese im Finanzrahmen des Ressortbudgets berücksichtigt werden)  
Tabellarische Darstellung der finanziellen Mehrauszahlungen über die Laufzeit des Förderprogramms unterteilt nach operativen und administrativen Kosten.

Nein

6.5. Sind damit Vorbelastungen verbunden? Ist ein Vorbelastungsgesetz erforderlich (§ 60 Abs. 4 BHG 2013)? Bitte um Darstellung der zu genehmigenden Vorbelastungen.

6.6. Ist ein verpflichtender Finanzierungsanteil aus privaten Mitteln vorgesehen bzw. wurde ein solcher in Erwägung gezogen?

Ja → bitte Anteil ausführen

Nein → bitte begründen

---

## 7. Erfolgskontrolle & Evaluation

7.1. Wie werden Zielerreichung und Wirkung überprüft?

- *Auf Programmebene (WFA/SRL):*
  - Darstellung und Begründung der aussagekräftigen und überprüfbaren (bevorzugt quantitativen) Indikatoren (max. 3) in Übereinstimmung mit 2.4.
  - Inwiefern sind die Indikatoren geeignet, die Erreichung des angestrebten Ziels zu überprüfen?
- *Auf Ebene der Fördernehmerinnen und Fördernehmer:*
  - Welche Nachweise zur Zielerreichung des Vorhabens werden verlangt?
  - Lässt sich aus den Nachweisen der konkrete Beitrag zum übergeordneten Ziel des Vorhabens ablesen?

7.2. Wann und gegebenenfalls in welchem Rhythmus ist eine Evaluierung vorgesehen?

- Zeitpunkt: \_\_\_\_\_
- Rhythmus: \_\_\_\_\_

7.3. Wurde bereits eine Evaluierung durchgeführt?

- Ja → bitte Ergebnisse übermitteln bzw. skizzieren
  - Nein
- 

8. Wahrung der finanziellen Interessen der Republik

8.1. Was sind die Kernelemente des vorgesehenen Prüf- und Kontrollsystems?  
*Bitte ausführen inkl. relevanter Prüfbehörden, Prozesse, IT-Systeme. Bitte potenzielles Eingehen auf die Bereiche Anti-Korruption, Interessenskonflikte, Betrugsbekämpfung, sowie Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen*

8.2. Inwiefern ist die Verwendung von Fördergeldern bis zum Fördernehmer nachvollziehbar und dokumentiert?

8.3. Im Falle einer EU-Förderung (Punkt 5.6.), welche Schritte werden zusätzlich zur Wahrung des finanziellen Interesses der EU vorgenommen? Wie wird eine Mehrfachförderung mit anderen EU-Mitteln ausgeschlossen?  
*Wurde auf Mehrfachförderung der EU geprüft? Zum Beispiel im Financial Transparency System der EK?*

---

9. Weitere Anmerkungen / Ergänzende Informationen

*Bitte hier alle zusätzlichen relevanten Hinweise eintragen, die in den vorhergehenden Prüfpunkten nicht erfasst wurden.*



**Bundesministerium für Finanzen**

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)